

# Recht auf Auskunft Art 15 DSGVO

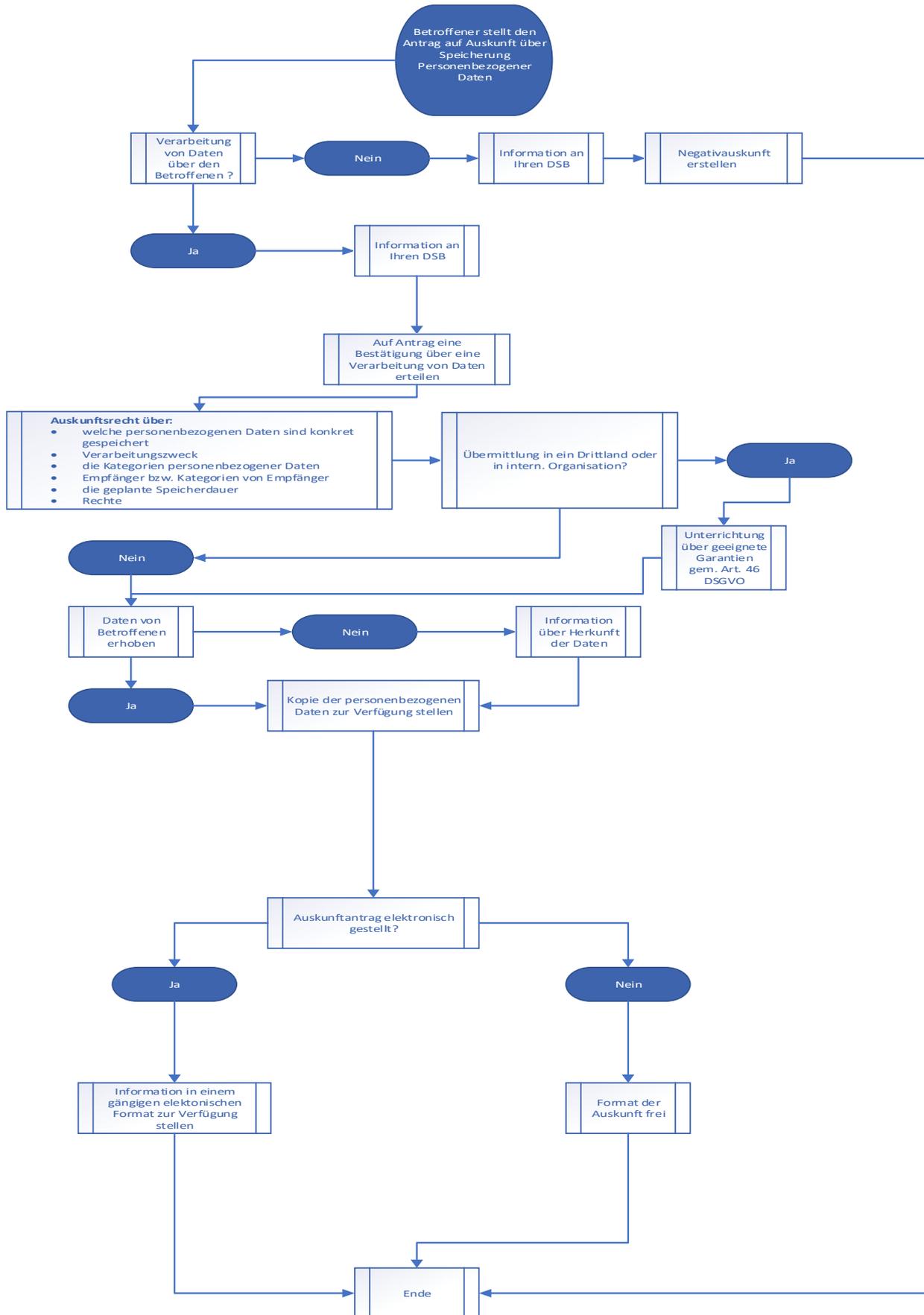


Abbildung 1

## Recht auf Auskunft

Erläuterungen:

### *Verarbeitung von personenbezogenen Daten über den Betroffenen?*

Das Auskunftsrecht kann ohne Begründung oder Geltendmachung von Zweifeln an der Richtigkeit der gespeicherten Daten von jeder natürlichen Person gegen jedes Unternehmen bzw. gegen jede Stelle geltend gemacht werden.  
Jede betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden.

### *Negativauskunft erteilen*

Auch wenn der angefragte Verantwortliche über den Betroffenen keine personenbezogenen Daten verarbeitet, muss er dem Betroffenen eine Negativauskunft mit dem Inhalt erteilen, dass über den Betroffenen keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

### *Auf Antrag Bestätigung über eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten erteilen*

Der Betroffene hat das Recht, vom Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob zu seiner Person Daten verarbeitet werden. Wenn dies der Fall ist, kann der Betroffene Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen.

### *Auskunftsrecht über Verarbeitungszwecke, Datenkategorien, Empfänger, Speicherdauer und Rechte*

Es besteht ein Recht auf Auskunft. Dem Betroffenen sind die in Art. 15 Abs. 1 lit. a bis lit. h DSGVO genannten Auskünfte zu erteilen.

- a) die Verarbeitungszwecke;
- b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
- c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
- d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
- f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
- h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

### *Daten vom Betroffenen erhoben?*

Wenn die personenbezogenen Daten aus anderen Quellen erhoben oder von anderen Stellen übermittelt worden sind, besteht ein zusätzlicher Anspruch auf Auskunft über die Herkunft der Daten.

### *Information über die Herkunft der Daten*

Wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, hat der Verantwortliche alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten zur Verfügung zu stellen.

### *Kopie der personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen*

Der Verantwortliche hat eine Kopie der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, zur Verfügung zu stellen. Kopie bedeutet eine Abschrift oder eine sonstige Ausfertigung über die zur Person des Betroffenen vorhandenen Daten. Mit der Kopie dürfen die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigt werden, d. h., es dürfen mit einer Kopie nicht Daten über andere Personen mitoffenbart werden.

### *Auskunftsantrag elektronisch gestellt?*

Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind gem. Art. 15 Abs. 3 DSGVO die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.

### *Informationen in einem gängigen Format zur Verfügung stellen*

Die Auskunft ist im Fall einer elektronischen Beantragung in einem üblichen Format zu erteilen, das dem Betroffenen mit den üblicherweise vorhandenen technischen Mitteln auch eine elektronische Annahme und Speicherung ermöglicht.

### *Format der Auskunft frei*

Stellt der Betroffene den Auskunftsantrag weder elektronisch noch macht er sonstige Angaben zur Erteilung der Auskunft, kann die Auskunft wahlfrei erteilt werden, allerdings ist auf die Vertraulichkeit des Verfahrens zu achten.